

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



30. Jahrgang

Seelow, 28.04.2023

Nr. 15

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland .....</b>	<b>2</b>
Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.11.2022 .....	2
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) .....	4
Impressum.....	5

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.11.2022**

#### **A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen**

Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.11.2022 angeordneten Maßnahmen werden aufgehoben.

#### **B. Inkrafttreten**

Diese Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände, bekannt gegeben am 28.04.2023, **tritt mit Wirkung vom 02. Mai 2023** in Kraft.

#### **C. Hinweise**

Weiterhin gilt, dass jeder Geflügelhalter seine Geflügelhaltung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland anzuzeigen hat, soweit noch nicht geschehen. Zudem ist jeder Geflügelhalter verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen.

Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen in Hausgeflügelbeständen wie Fütterung nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen, keine Tränkung mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Schutzkleidung sind beizubehalten.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland unverzüglich zu melden.

#### **Begründung:**

Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.11.2022 angeordneten Schutzmaßnahmen (Beschränkungen von Geflügelausstellungen, -märkten und -veranstaltungen sowie Verkauf im Reisegewerbe) in den benannten Gebieten können nach aktuell erfolgter Bewertung der epidemiologischen Situation der Geflügelpest und ihrer Entwicklung im Wildvogelbestand entsprechend aufgehoben werden.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. In der Allgemeinverfügung kann ein abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 S. 1, 2 VwVfG durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Bei der Bekanntgabe ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

**Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:**

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 28. April 2023



### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.